

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Januar 2019

### **23. Strassen (Wädenswil, 700 Wädenswilerstrasse, Neubau Bushaltestelle Zweierhof, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)**

#### **A. Ausgangslage und Projekt**

Die Wädenswilerstrasse auf dem Stadtgebiet Wädenswil zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 700 geführt. Auf ihr verkehren verschiedene Buslinien. Mit der Verschiebung der Bushaltestelle Zweierhof soll die Erreichbarkeit des öffentlichen Verkehrs gefördert werden. Der betroffene Strassenabschnitt liegt auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schönenberg, die per 1. Januar 2019 mit der Stadt Wädenswil fusioniert hat.

Im Einvernehmen mit der Stadt Wädenswil sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Verschiebung, Neubau und hindernisfreier Ausbau der Bushaltestelle Zweierhof in beide Fahrtrichtungen;
- Erstellung eines Fussgängerübergangs mit einer Schutzinsel;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung;
- Anpassung und Erneuerung der Strassenentwässerung;
- Anpassung der Fahrbahngeometrie und Instandsetzung des Strassenbelags;
- Wiederinstandstellung der beanspruchten privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) vom 11. November bis 11. Dezember 2016 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden. Der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Schönenberg hat das Projekt im Sinne von § 12 StrG mit Beschluss Nr. 03/18 vom 13. Februar 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **B. Einspracheverfahren**

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 19. Januar bis 19. Februar 2018.

Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielt. Mit den Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Zustimmung

liegt mit der Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls vor, womit auch die Einsprache zurückgezogen wurde. Diese konnte als erledigt abgeschrieben werden.

### C. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Projekt in ihrer Beurteilung im Rahmen der koordinierten Stellungnahme der kantonalen Fachstellen der Abteilung Koordination Bau und Umwelt vom 14. Dezember 2016 aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich eingeschätzt. Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

### D. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 7. September 2018 wie folgt veranschlagt:

|                              | in Franken       |
|------------------------------|------------------|
| Erwerb von Grund und Rechten | 5 000            |
| Bauarbeiten                  | 995 000          |
| Nebenarbeiten                | 182 000          |
| Technische Arbeiten          | 223 000          |
| <b>Total</b>                 | <b>1 405 000</b> |

Der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Schönenberg hat mit Schreiben vom 13. Februar 2018 einen Beitrag von Fr. 30 000 an die Kosten des Projekts zugesagt und weitere Fr. 30 000 in Aussicht gestellt. Dieser Betrag wird der Stadt Wädenswil nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.6320080000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen, für das Objekt 84S-81141 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

|                                    | Kanton<br>in Franken | Stadt Wädenswil<br>in Franken | Total<br>in Franken |
|------------------------------------|----------------------|-------------------------------|---------------------|
| Staatsstrassen Anteil öV           | 756 000              |                               | 756 000             |
| Staatsstrassen Baulicher Unterhalt | 364 000              |                               | 364 000             |
| Fussgängeranlagen                  | 193 000              | 60 000                        | 253 000             |
| Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen | 32 000               |                               | 32 000              |
| <b>Total</b>                       | <b>1 345 000</b>     | <b>60 000</b>                 | <b>1 405 000</b>    |

Da der Beitrag der Stadt Wädenswil für die Verschiebung und den Neubau der Bushaltestelle Zweierhof zum Teil noch nicht rechtsverbindlich zugesichert wurde und erst nach Fertigstellung in Rechnung gestellt wird, ist eine Bruttoausgabe von Fr. 1 405 000 zu beschliessen.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) gebundene Ausgabe von Fr. 364 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 1 041 000, insgesamt Fr. 1 405 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt zu bewilligen. Davon gehen Fr. 1 041 000 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 364 000 zulasten der Erfolgsrechnung.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 1 405 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

| Budgetierung                            |             | Gebundene Ausgaben<br>in Franken | Neue Ausgaben<br>in Franken | Total<br>in Franken |
|---|-------------|----------------------------------|-----------------------------|---------------------|
| <i>Erfolgsrechnung</i>                  |             |                                  |                             |                     |
| Konto 8400.31410 80050                  | 26%         | 364 000                          |                             | 364 000             |
| Staatsstrassen Baulicher Unterhalt      |             |                                  |                             |                     |
| <i>Investitionsrechnung</i>             |             |                                  |                             |                     |
| Konto 8400.50110 80020                  | 54%         |                                  | 756 000                     | 756 000             |
| Staatsstrassen Anteil öV (federführend) |             |                                  |                             |                     |
| Konto 8400.50100 00000                  | 18%         |                                  | 253 000                     | 253 000             |
| Fussgängeranlagen                       |             |                                  |                             |                     |
| Konto 8400.50110 80010                  | 2%          |                                  | 32 000                      | 32 000              |
| Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen      |             |                                  |                             |                     |
| <b>Total</b>                            | <b>100%</b> | <b>364 000</b>                   | <b>1 041 000</b>            | <b>1 405 000</b>    |

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung sind die mit Verfügungen des Tiefbauamts Nrn. 2420/2015 und 1996/2018 bewilligten Ausgaben von insgesamt Fr. 132 000 enthalten. Diese Verfügungen sind bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 35 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

| Baukosten<br>Kontierung               | Anteil Baukosten<br>Fr. | Kapitalfolgekosten   |                   |      | Betrag<br>Fr. |
|---------------------------------------|-------------------------|----------------------|-------------------|------|---------------|
|                                       |                         | Zinsen (1,5%)<br>Fr. | Abschreibungssatz |      |               |
| Staatsstrassen Anteil öV              | 73%                     | 756 000              | 6 000             | 2,5% | 19 000        |
| Fussgängeranlagen                     | 24%                     | 253 000              | 2 000             | 2,5% | 6 000         |
| Staatsstrassen<br>Beleuchtungsanlagen | 3%                      | 32 000               | 500               | 5,0% | 2 000         |
| Zwischentotal                         |                         |                      | 8 500             |      | 27 000        |
| <b>Total</b>                          | <b>100%</b>             | <b>1 041 000</b>     |                   |      | <b>35 500</b> |

Den gesamten Rechnungsvkehr hat das Objekt 84S-81141, Stadt Wädenswil, 700 Wädenswilerstrasse, aufzunehmen. Die Kostenteile für Staatsstrassen baulicher Unterhalt, Fussgängeranlagen und Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen sind umzubuchen. Der Betrag ist im Budget 2019 enthalten und im KEF 2019–2022 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Neubau der Bushaltestelle Zweierhof sowie die weiteren damit verbundenen baulichen Massnahmen an der 700 Wädenswilerstrasse, Stadt Wädenswil, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 364 000 zulasten der Erfolgsrechnung und eine neue Ausgabe von Fr. 1 041 000 zulasten der Investitionsrechnung, insgesamt Fr. 1 405 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe  $\times$  Zielindex  $\div$  Startindex (Indexstand April 2018)

IV. Die Verfügungen des Tiefbauamts Nrn. 2547/2015 und 1996/2018 werden aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, wird mit dem Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG beauftragt. Sie wird ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben sowie Verträge zu schliessen, Prozesse zu führen oder Vergleiche zu treffen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**